

Jede politische Bera- thung unter Waffen ist ungesetzlich.

Die Waffen der Bürgerwehr dürfen nur zu den von ihren selbst gewählten Führern angeordneten Pflichterfüllungen gebraucht werden.

Kein Mitglied der Bürgerwehr darf sich daher bewaffnet bei einer Volksversammlung betheiligen, ohne seine freiwillig übernommene *heilige Pflicht* gegen seine Mitbürger und gegen das Vaterland schwer zu verletzen.

Berlin, den 14. Mai 1848.

Aschoff.

Ex. Bürger-general.

Schnellpressendruck von E. Litfass Adlerstrasse 6.